

PER EINSCHREIBEN

Herrn
Stefan Carl
Lohhof 4
96274 Itzgrund



Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Anlage zur Haltung und Aufzucht von Hennen mit 79.000 Hennenplätzen auf den Flurnummern 942, 942/1, 942/2, 942/3, 942/4, 937, 939,938, 937/1, 936/1 der Gemarkung Kaltenbrunn; Altanlagenanierung gemäß TA-Luft 2021

Anlagen:

- 1 Abkürzungsverzeichnis
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Coburg erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG

Herr Stefan Carl, Lohhof 4, 96274 Itzgrund wird verpflichtet die BVT Schlussfolgerungen EU 2017/302 für die Intensivhaltung oder – aufzucht von Geflügel oder Schweinen, welche am 21.02.2017 im Amtsblatt der Europäischen Union (C/2017/0688) veröffentlicht wurden und deren Vorgaben mit der am 14.09.2021 im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes (GMBL 2021 Nr. 48-54, S. 1050) veröffentlichten Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft 2021, welche am 01.12.2021 in Kraft getreten ist, umzusetzen. Die weiteren Vorgaben des bestehenden Bescheides vom 03.02.2020, Az. 822-10-824 Nr. 19 = 44, gelten fort.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat Herr Stefan Carl zu tragen. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf **150,-- €** festgesetzt. Auslagen sind nicht angefallen.

Coburg, 25.02.2022

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen: 822-10-824
Nr.139=442

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Dirk Ruppenstein

Unsere Kontaktdaten

E-Mail:

dirk.ruppenstein
@landkreis-coburg.de

Telefon 09561 514- 4405

Telefax 09561 514-89 4405

Raum Nr. 237

Landratsamt Coburg

Lauterer Straße 60
96450 Coburg

Telefon 09561 514-0

Telefax 09561 514-1099



Busverbindungen

SÜC Linie 2, 10
OVF Linie 8318

Öffnungszeiten

Mo., Di. 07:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Mi. 07:30 – 12:00 Uhr

Do. 07:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 17:30 Uhr

Fr. 07:30 – 12:00 Uhr

Kfz-Zulassung
mittags durchgehend geöffnet!

Terminvereinbarung

gerne auch außerhalb
der Öffnungszeiten!

Internet

landratsamt@landkreis-coburg.de
www.landkreis-coburg.de
www.region-coburg.de

Bankverbindung

Sparkasse Coburg-Lichtenfels
51 326 (BLZ 783 500 00)

IBAN:

DE30 7835 0000 0000 0513 26

SWIFT-BIC:

BYLADEM1COB

Gründe:

I.

Herr Stefan Carl betreibt auf dem Grundstück mit den Flurnummern 942, 942/1, 942/2, 942/3, 942/4, 937, 939, 938, 937/1, 936/1 der Gemarkung Kaltenbrunn eine Anlage zur Haltung und Aufzucht von Hennen mit 79.000 Hennenplätzen, welche mit Bescheid vom 03.02.2020, Az. 822-10-824 Nr. 19 = 44, vom Landratsamt Coburg genehmigt wurde.

Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft 2021 wurde am 14.09.2021 im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes veröffentlicht und ist zum 01.12.2021 in Kraft getreten. Für Anlagen zum Halten oder der Aufzucht von Nutztieren haben sich im Vergleich zur TA Luft 2002 Änderungen ergeben. Beispielsweise wurde sie auf den Stand der Technik angepasst und durch sie einige EU-rechtlich verpflichtend umzusetzende BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht überführt. Dies betrifft unter anderem die BVT-Schlussfolgerungen EU 2017/302 für die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen, welche am 21.02.2017 veröffentlicht wurden und deren Vorgaben daher ab 21.02.2021 einzuhalten sind.

Die sich daraus ergebenden Anforderungen sind teilweise mit den bestehenden Genehmigungsbescheiden der Legehennenhaltung abgedeckt. Konkretisiert bzw. ergänzt werden insbesondere die angepasste Fütterung, die Berichtspflichten und die Abluftreinigung.

II.

Das Landratsamt Coburg ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig, gem. Art. 1 Abs. 2 Nummer 1 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Der Erlass dieser Anordnung stützt sich auf § 17 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Gemäß dieser Vorschrift können nach Erteilung der Genehmigung zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten Anordnungen getroffen werden.

Beim Betrieb der Anlage zur Haltung und Aufzucht von Hennen des Herrn Stefan Carl handelt es sich um eine sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG. Diese Anlage ist genehmigungsbedürftig nach § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 7.1.1.1 im Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Zur Erfüllung der Vorgaben der TA Luft 2021, welche aufgrund von § 48 BImSchG erlassen wurde, kann nach Erteilung der Genehmigung die vorliegenden Anordnungen getroffen werden. Die Anordnungen nehmen Bezug auf die energie- und nährstoffangepasste Fütterung, die Berichtspflichten und die Abluftreinigung.

Energie- und nährstoffangepasste Fütterung

Es werden die maximalen Stickstoff- und Phosphorausscheidungen festgelegt sowie die Dokumentation und der Nachweis über diese Stoffströme. Laut Übergangs- und Sonderregelungen TA Luft Nr. 5.4.7.1 sind die Anforderungen des Buchstaben c) für Anlagen die in Anhang 1 der 4. BImSchV mit einem „E“ gekennzeichnet sind – wozu diese Anlage zur Haltung und Aufzucht von Hennen zählt – bereits ab dem 21.02.2021, d.h. rückwirkend, einzuhalten.

Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG

- Die Fütterung hat N-/P-reduziert über mehrere Phasen zu erfolgen.
- Die technische Einrichtung für eine Mehrphasenfütterung muss vorhanden sein.
- Für nicht deklariertes Fertigfutter ist einmal jährlich zu möglichst jeder Fütterungsphase eine Untersuchung der Stickstoff- und Phosphorgehalte (einschließlich des Enzyms Phytase) durchzuführen. Die Ergebnisse sind für eine Plausibilisierungsprüfung für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- Im Mittel der jeweils drei letzten Jahre müssen die jeweiligen Werte der Nr. 5.4.7.1 c) Tabelle 10 eingehalten werden.
- Bei Leistungen oberhalb der in Tabelle 10 „Maximale Nährstoffausscheidungen von Geflügel“ der Nr. 5.4.7.1 c) TA Luft angegebenen Werte sind in der Regel 10 Prozent Minderung des Stickstoffgehaltes im Geflügeltrockenkot im Vergleich zu einer nährstoffangepassten Fütterung mit zwei Phasen einzuhalten.
- Sofern maßgeblich außerbetriebliche Nebenprodukte eingesetzt werden, die im Programm der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) nicht gelistet sind, muss regelmäßig eine Analyse (TS, RP und P) des Phasenfutters vorgelegt werden.

Hinweis: Die jeweils gültigen Vorgaben von Düngeverordnung (DüV) und Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung (WDüngV) sind einzuhalten.

- Ausdrücke der Rationsberechnungen mit ZIFO2 oder einem vergleichbaren Programm bzw. Deklarationsunterlagen bei Fertigfutter sind vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- Auf der Basis der Stoffstrombilanz ist für geflügelhaltende Betriebe mit dem Programm der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL - demnächst auf der LfL-Internetseite verfügbar) jährlich eine Stallbilanz zu erstellen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen. Die Daten sind unaufgefordert einmal jährlich bis spätestens 31.03. des Folgejahres dem Landratsamt Coburg vorzulegen.
- Für die Jahre 2020 und 2021 ist die jeweilige jährliche Stallbilanz außerhalb der oben genannten Regelung bis 31.05.2022 dem Landratsamt Coburg vorzulegen.

- Die vorhandenen Futtermittelmengen am Anfang und am Ende der Berechnungsperiode sind aufzuzeichnen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- Die Belege (z.B. Lieferscheine, Rechnungen) zu Tierzahl, Tiergewicht und Zukaufsfuttermitteln sowie auch Erntedatum und Gewicht aller betriebseigenen Futtermittel (inkl. außerbetriebliche Nebenprodukte oder spezielle Streumittel) und den Verkauf/Abgabe von Leistungsprodukten (Schlachttiere/Eier/Kadaver) sowie entsprechende Leistungsbelege zu den tierischen Leistungen (z.B. LKV-Daten) sind vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf z.B. zur Plausibilisierung der Angaben vorzulegen.
- Sollten berechtigte Zweifel an der Futter- bzw. Stoffstrombilanz vorliegen oder noch kein automatisiertes Rechenprogramm existieren, kann die Genehmigungsbehörde eine entsprechende fachlich zuständige Behörde oder einen externen Sachverständigen gemäß § 52 BImSchG Abs. 1 Satz 2 zur Überprüfung einschalten.
- Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenige Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.

Berichtspflichten

Die nachträgliche Anordnung soll laut Umweltministerialschreiben (UMS) vom 29.11.2021 für die Aufnahme einer Auflage zur Auskunftspflicht des Betreibers einer E-Anlage (§ 31 BImSchG) genutzt werden. Die Berichtspflicht soll allgemein festgesetzt werden. Die vorzulegenden Unterlagen sind mit dem Betreiber im Einzelfall festzulegen. Diese Berichtspflicht kann aus hiesiger Sicht sofort umgesetzt werden.

Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG

- Der Umfang und das Ausmaß der jährlichen Berichtspflichten nach § 31 BImSchG ist spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten des Bescheides zusammen mit dem Landratsamt Coburg festzulegen. Der Bericht muss die erforderlichen Daten enthalten, die zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen des Bescheides notwendig sind. Der jährliche Bericht ist unaufgefordert spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres dem Landratsamt Coburg vorzulegen.

Abluftreinigung

Nach TA Luft Nr. 5.4.7.1 Buchstabe h) ist bei zwangsgelüfteten Ställen (E-Anlagen) eine Abluftreinigungsanlage erforderlich. In welchem Maß dies für den hier vorliegenden Stall zutreffend ist, wird derzeit noch geprüft (Umsetzung der damit verbundenen Ammoniakreduktion bis 2026 erforderlich).

Ein gemeinsames Gespräch zwischen Herrn Stefan Carl und der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Coburg wird diesbezüglich als sinnvoll erachtet. Für eine Terminvereinbarung bittet die Untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Coburg Herrn Stefan Carl um zeitnahe Rückmeldung.

Die vorliegende Anordnung ist notwendig, um die gesetzlichen Vorgaben durchzusetzen und somit die schädlichen Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Anordnung ist zum einen geeignet, den ebengenannten Zweck zu erfüllen, zum anderen stellt sie den geringstmöglichen Eingriff für den Anlagenbetreiber dar.

Für die Altanlagenanierung wird vom Gesetzgeber von der Eigenverantwortung des Anlagenbetreibers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Anlagen ausgegangen. Das Konzept wird unmittelbar aus den gesetzlich vorgeschriebenen Betreiberpflichten abgeleitet. Es liegt in der Verantwortung des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage, seine Anlage dem Stand der Technik gemäß zu betreiben. Entsprechend diesem Leitbild der Eigenverantwortung ist der Anlagenbetreiber gefordert, von sich aus eigenverantwortlich seinen Sanierungsbedarf zu ermitteln. Der allgemein zugänglichen Quelle „TA Luft 2021“ kann er den konkreten Inhalt dieser Aufgabe entnehmen. Sind damit die Betreiberpflichten insoweit hinreichend konkretisiert, ist der Betreiber in der Lage und dazu verpflichtet, von sich aus tätig zu werden.

Im Vorfeld dieser Anordnung wurde der Anlagenbetreiber mit Schreiben vom 27.01.2022, Az. 1711-TA Luft 2021=442, von der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Coburg über das Inkrafttreten der Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft 2021 zum 01.12.2021 in Kenntnis gesetzt. In diesem Schreiben wurde mitgeteilt, dass, soweit bestehende Anlagen nicht den Anforderungen der TA Luft 2021 entsprechen, die zuständigen Behörden nach Nr. 6 der TA Luft die erforderlichen Anordnungen zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) treffen sollen.

III.

Dieser Bescheid stützt sich auf Art. 1, 2 und 5, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 12 Abs. 1 des Kostengesetzes Bayern (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz -). Demnach werden für nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1 BImSchG Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr ist nach dem angefallenen Verwaltungsaufwand, der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten sowie den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kostenschuldners angemessen. Die Gebührenhöhe für den erlassenen Bescheid ist am untersten Rahmen des Kostenverzeichnisses angesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Ruppenstein